



## **Merkblatt zur Projektförderung**

(Stand 12 / 2008)

Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, sondern dient dazu, einzelne Bestimmungen, auf deren Einhaltung besonders zu achten ist, näher zu erläutern.

### **Nicht rückzahlbare Zuwendung**

Mit dieser im Bewilligungsbescheid verwendeten Begriffsbestimmung wird die gewährte Zuwendung von einem Darlehen oder einer anderen rückzahlbaren Leistung rechtlich abgegrenzt. Es sei klargestellt, dass aber auch eine „nicht rückzahlbare“ Zuwendung ganz oder teilweise zu erstatten ist, wenn der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzuheben ist. Dies gilt vor allem in den unter Nrn. 8.2 und 8.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Fällen.

### **Finanzierungsarten**

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung beteiligt sich der Bund nur insoweit, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Der **Eigenanteil** des Zuwendungsempfängers ist auch bei Veränderungen des Finanzierungsplanes stets **in voller Höhe zu erbringen**.

Bei der Anteilfinanzierung beteiligt sich der Bund mit einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Verringern sich diese, vermindert sich die Bundeszuwendung anteilig.

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Bund mit einem bestimmten Betrag oder einem festen Satz pro Rechnungsgröße (z.B. Zuschuss pro Teilnehmer). Die Zuwendung vermindert sich auch bei Veränderungen des Finanzierungsplanes nicht, es sei denn, die zuwendungsfähigen Ausgaben sind niedriger als die Zuwendung.

Bei der Vollfinanzierung übernimmt der Bund alle zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes.

### **Auszahlung und Verwendung der Zuwendung**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst auf Anforderung. Für die Anforderung ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei einer vorzeitigen Auszahlung

können Zinsen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung verlangt werden; es bleibt vorbehalten, die Bundeszuwendung zurückzufordern.

Können ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden, sind Sie verpflichtet, dies dem Bundesverwaltungsamt (BVA) unverzüglich anzuzeigen. Im gegebenen Fall sind von Ihnen verfrüht angeforderte Fördermittel vorübergehend wieder an das BVA zurück zu überweisen.

### **Bewilligungszeitraum**

Das Projekt ist grundsätzlich innerhalb des laufenden Haushaltsjahres durchzuführen und kassenmäßig abzuwickeln. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, so bitte ich, mir dies unverzüglich mitzuteilen.

Ausnahmen bestehen insbesondere bei der Bewilligung von sog. *Selbstbewirtschaftungsmitteln* oder bei Verfügbarkeit von *Verpflichtungsermächtigungen*. Im gegebenen Fall enthält der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Hinweis.

### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (vgl. Nr. 1.1 der ANBest).

Die Mittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Verwendungszweck und grundsätzlich im Rahmen des für **verbindlich** erklärten Finanzierungsplanes zu verwenden.

Rechnungen sind so rechtzeitig zu bezahlen, dass eingeräumte **Skonti** abgezogen werden können.

### **Vorsteuer**

Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (s.u.) ist von Ihnen daher eine Erklärung abzugeben, ob bzw. inwieweit Ihre Einrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und dass im gegebenen Fall im Verwendungsnachweis nur mehrwertsteuerbereinigte Ausgaben abgerechnet wurden.

### **Honorare**

Nach den vom BMI herausgegebenen Richtlinien über die Gewährung von Vortragshonoraren vom 31.01.1973 dürfen je nach Fallgruppe 12,78 EUR bis 51,13 EUR je Einzelstunde nicht überschritten werden. Sollte im Einzelfall ein höherer Honorarsatz unumgänglich sein, ist dies zu begründen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen. Der Honorarempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat.

### **Vergabe von Aufträgen**

Ist der Gesamtbetrag der Zuwendungen höher als 100.000 EUR, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der *Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)* anzuwenden. Danach ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt ferner Folgendes:

- **Bis** zu einem Schätzwert von **500 €** kann bei der Erteilung von Aufträgen (z.B. für Anschaffungen, Dienstleistungen etc.) auf Preisermittlungen verzichtet werden.
- Bei einem Schätzwert **von über 500 € bis 1.000 €** ist der Preis formlos zu ermitteln (drei mündliche oder schriftliche Angebote).
- Bei einem Schätzwert über **1.000 € bis 8.000 €** sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Den Angeboten müssen übereinstimmende Leistungskriterien zu Grunde liegen, d.h. sie müssen vergleichbar sein. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen; die schriftlichen Angebote sind ihm beizufügen.
- Ab einem Schätzwert von **über 8.000 €** und einer Gesamtzuwendung von mehr als 100.000 € ist der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. In der Regel dürfte danach eine Ausschreibung erforderlich sein.

Die oben genannten Beträge gelten jeweils **ohne** Umsatzsteuer.

Die Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

### **Änderungen des Finanzierungsplanes**

Die Einzelansätze des Kostenplanes dürfen – soweit notwendig – um bis zu 20% überschritten werden, falls die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Entfallen Einzelansätze vollständig, sind die hierfür veranschlagten Mittel grundsätzlich in voller Höhe zurückzuzahlen. Alternativ kann beim BVA aber auch eine *Umwidmung* beantragt werden, der vor Tätigkeit entsprechender Ausgaben zugestimmt worden sein muss.

Sofern sich Einnahmen nachträglich ergeben oder erhöhen, verringert sich die Bundeszuwendung entsprechend der gewählten Finanzierungsart (Nr. 2 ANBest-P). Auf Ihre **Mitteilungspflicht** weise ich hin (Nr. 5 ANBest-P).

## Rückzahlung

Nicht verausgabte Restmittel aus der Bundeszuwendung sind unverzüglich und **unabhängig von der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises** an die Bundeskasse unter Angabe des im Bewilligungsbescheid genannten Kassenzeichens zurückzuzahlen. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, ist der Erstattungsbetrag zu verzinsen.

## Nachweis der Verwendung

Der zu erstellende Verwendungsnachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem **zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste)**.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind **alle Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt** entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes, d.h. insbesondere unter **Berücksichtigung** der vorgegebenen Einzelansätze, auszuweisen und den SOLL-Ansätzen\* gegenüberzustellen. SOLL-Überschreitungen von mehr als 20% sind zu begründen. Dabei reicht es regelmäßig nicht aus auf entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen zu verweisen. Innerhalb der Einzelansätze sind die Ausgaben chronologisch –d.h. nach Buchungsdatum\*<sup>2</sup>- zu ordnen.

Die **Belege** zu den entstandenen Einnahmen und Ausgaben sind erst nach entsprechender Aufforderung dem BVA vorzulegen. Die Originalbelege (einschl. Kontoauszüge, Vergleichsangebote/Ausschreibungsunterlagen, Inventarliste etc.) sind jedoch so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung eingesehen werden bzw. der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden können.

\* d.h. den im vom BVA ursprünglich für verbindlich erklärten Finanzierungsplan enthaltenen Planungszahlen

<sup>2</sup> maßgeblich ist das Buchungsdatum lt. Bankauszug bzw. bei Barzahlung das Datum der Quittierung

## Zinsen

Ist ein von Ihnen zu erstattender Betrag zu verzinsen bzw. werden Zuwendungen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung verzinst, so können Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

## Erfolgskontrolle

Die mit 14.03.2006 geänderten VV zu §§ 23 und 44 *Bundeshaushaltsordnung* sehen eine verstärkte *Erfolgskontrolle* im Hinblick auf die Erreichung vorgegebener Ziele, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der vom Bund geförderten Maßnahmen vor.

Der Erfolg des Projektes ist regelmäßig unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises (s.o.) anhand eines gesonderten *Erfolgsberichtes* darzustellen.

Der Bewilligungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes enthält hierzu im gegebenen Fall gesonderte Bestimmungen und benennt die vorgegebenen Ziele und Messkriterien.

Die Erfolgskontrolle wird nicht vom BVA, sondern von den ihm übergeordneten Fachministerien (z.B. *Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien*) selbst wahrgenommen. Der *Erfolgsbericht* ist daher zur genannten Frist unmittelbar an die im Bewilligungsbescheid genannte Fachaufsicht zu übermitteln. Dem BVA ist parallel hierzu lediglich nachrichtlich eine Kopie zu übersenden.